Berwaltungs. Gegenstände an die betreffende Behorde, über die streitigen Civilfälle aber spricht
er rechtlich, mit Zuzug vier Bepfizer und zwar
ohne Weiterziehnng, was den Werth von 16
Franken nicht übersteigt, nur erftinstanzlich aber,
mit Vorbehalt der Appellation an das Bezirks,
gericht, über die diejenigen, welche zwar die
obgedachte Summe keineswegs aber jene von
160 Franken überschreitet.

Dem Friedensgerichte tommt auch bas Strafrecht ju, über Diejenigen Civilfalle, Die nicht ber Competeng ber Gemeinbrathe unterworfen find, als verfonliche Angriffe, Beicha. bigung bes Eigenthums ober Uebertrettung bo. berer Polizepperordnungen. Gie erfennen in Rallen, Die bochftens 16 Rranten ober vierta. gige Ginfperrung verdienen, enblich und ohne Beiterziehung, über andere, melche eine bobere Strafe erfordern, jedoch achttagige Ginfperrung ober 32 Franken nicht überfteigen, nur erftin. fanglich und mit Borbehalt ber Appellation. Die weitern boberen Civil . Bergebungen aber werden erftinftanglich an bas Begirtsgericht gewiefen. Endlich tommt bem Friedensgerichte auch noch bie Ertennung, Ausfertigung und Befieglung ber Schulobriefe gu.